Nutzungsordnung des Vereinsgeländes MSC *Falke* Wildberg-Sulz

Das Trainingsgelände des Vereins MSC *Falke* Wildberg-Sulz steht grundsätzlich nur den Mitgliedern des Vereins zur Ausübung des Trialsports mit dafür geeigneten Trialsportgeräten zur Verfügung.

Genutzte Trialsportgeräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und Trialbereifung aufweisen. Jedes Motorrad muss Haftpflicht versichert sein.

Die Fahrer haben geeignete Schutzausrüstung zu tragen. Insbesondere sind Helm und geeignetes Schuhwerk/Stiefel zu tragen.

Trainingszeiten sind dem Aushang zu entnehmen (Internet und Schaukasten).

Training ist nur auf dem Trainingsgelände erlaubt. Das Befahren angrenzender Wiesen oder Waldstücke ist untersagt. Öffentliche Straßen (z.B. alte Jettinger Straße) gehören nicht zum Vereinsgelände und unterliegen daher der StVO (das bedeutet unter anderem Befahren nur mit Führerschein und zugelassenem Fahrzeug). Bepflanzte Böschungen (z.B. an der Wasenstraße), sowie gepflasterte Flächen um das Vereinsgebäude und Treppen dürfen nicht befahren werden.

Vereinsfremde Personen dürfen das Gelände zu Trainingszwecken nur nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied benutzen. Kontaktadressen des Vorstandes finden sich im Schaukasten vor dem Gelände und im Internet. In jedem Fall muss vor der Nutzung die vereinseigene Haftungsverzichts-erklärung unterschrieben werden.

Besucher betreten das Gelände auf eigene Gefahr. Sie müssen den Anweisungen der Funktionäre Folge leisten. Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre minderjährigen Kinder sich entsprechend der Geländenutzungsordnung verhalten. Mitgebrachte Tiere dürfen den Betrieb nicht stören.

Jeder Nutzer hat selbst für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Müll muss wieder mitgenommen werden.

Tanken ist nur auf benzinfesten Unterlagen gestattet. Es wird empfohlen die Motorräder bereits betankt zum Trialgelände zu bringen.

Bei Verunreinigungen durch Öl und Benzin ist gemäß dem ausgehängten Notfallplan zu verfahren.

Mitglieder des Vereins sind gehalten die Einhaltung dieser Geländeordnung auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Geländenutzungsordnung können zum Vereinsausschluss führen. Nichtmitglieder müssen mit einer Anzeige rechnen.

Der Vorstand